

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 50/005/2011

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Frau Ulrike Gansauer	Datum: 14.01.2011 Az.: 50-1
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	10.02.2011	Kenntnisnahme

Übergang ARGE / Jobcenter ME-aktiv

a) Übergang ARGE / Jobcenter

b) Kooperationsvereinbarung

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Frau Ulrike Gansauer	Datum: 14.01.2011 Az.: 50-1
---	--------------------------------

Übergang ARGE / Jobcenter ME-aktiv
a) Übergang ARGE / Jobcenter
b) Kooperationsvereinbarung

Anlass der Vorlage:

Durch die Neufassung des SGB II wurde in § 44 b SGB II u. a. geregelt, dass ab dem 01.01.2011 eine gemeinsame Einrichtung zu schaffen ist:

„Zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bilden die Träger im Gebiet jedes kommunalen Trägers nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 eine gemeinsame Einrichtung.“

Zu der Darstellung der Unterschiede ARGE – gemeinsame Einrichtung wird verwiesen auf die Anlage 4 zum Eckpunktepapier, das der Landrat mit Schreiben vom 28.06.2010 den Bürgermeistern der 14 Städte und den Kreistagsmitgliedern zukommen ließ. Die Anlage ist dieser Vorlage beigelegt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Neuregelungen des SGB II hinsichtlich der Rechtsform nicht so gravierend sind; die Rechte der Geschäftsführung wurden gestärkt, die Zuständigkeiten der Trägerversammlung etwas verändert.

Da aber durch die Neuregelung des SGB II der bisherige ARGE-Vertrag hinfällig wurde, ist es erforderlich, zum einen den Übergang von der ARGE zur gemeinsamen Einrichtung zu organisieren und zum anderen, mit dem Träger BA eine neue Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Sachverhaltsdarstellung:

Bereits Ende des Jahres 2009 richtete der Landrat die Projektgruppe Umsetzung der Neuregelungen zur Durchführung des SGB II (Neuorganisation SGB II) ein. Projektauftrag war, die vielfältigen Fragestellungen, die sich mit der Neuorganisation des SGB II ergeben, zu klären, der Verwaltungsführung Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten und beide möglichen Organisationsformen – sowohl die gemeinsame Einrichtung ab 2011 als auch die Option ab 2012 - vorzubereiten.

Zur Organisation der gemeinsamen Einrichtung für die Zeit ab 01.01.2011 wurden weitere Gespräche mit der Geschäftsführung der ARGE ME-aktiv sowie den Vertretern der Arbeitsagenturen geführt. Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen im SGB II sind aus Sicht des Kreises weitere organisatorische und rechtliche Punkte regelungsbedürftig.

Vorgesehen war, den Entwurf einer Kooperationsvereinbarung für das Jobcenter ME-aktiv in der Meinungsbildungskonferenz sowie in der konstituierenden Sitzung der ersten Trägerversammlung des Jobcenters – gemeinsame Einrichtung – am 14.01.2011 abzustimmen und anschließend den politischen Gremien des Kreises zur Kenntnis zu geben.

Zwischen dem Kreis Mettmann und den Arbeitsagenturen Düsseldorf und Mettmann konnte zu bestimmten - für den Kreis wichtigen - Punkten noch keine Einigung erzielt werden, sodass weitere Verhandlungen notwendig sind und die neue Kooperationsvereinbarung erst in der Trägerversammlung am 13.04.2011 abgestimmt werden kann.

Die Eckpunkte für das „Funktionieren“ einer gemeinsamen Einrichtung sind bereits gesetzlich geregelt und wurden durch Beschlüsse der Trägerversammlung am 14.01.2011 auf den Weg

gebracht. Somit können übergangsweise die Aufgaben im Jobcenter auch ohne eine Kooperationsvereinbarung wahrgenommen werden.

Ob der Antrag des Kreises auf Zulassung als kommunaler Träger Erfolg haben wird, entscheidet sich voraussichtlich in der ersten Aprilwoche 2011. Sollte dies der Fall sein, ist die gemeinsame Einrichtung bis zum 31.12.2011 begrenzt. Die vorgesehene „schlanke“ Kooperationsvereinbarung würde dann ausreichen.

Falls der Optionsantrag keinen Erfolg haben sollte, wird die gemeinsame Einrichtung dauerhaft bestehen. Für diesen Fall sind Regelungen zu vereinbaren, die aus Sicht des kommunalen Trägers für eine langfristige Zusammenarbeit der Träger unabdingbar sind und der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen.

Nach § 44 c Abs. 1 SGB II entsenden die Träger in der Regel je drei Vertreterinnen oder Vertreter in die Trägerversammlung. Als Vertreter des Kreises werden gem. Kreistagsbeschluss vom 20.12.2010 drei Beschäftigte der Kreisverwaltung in die Trägerversammlung entsandt.

Gleichzeitig wurde bis zur endgültigen Entscheidung über die Zulassung als kommunaler Träger der Grundsicherung einstimmig folgender Beschluss im Kreistag gefasst:

1. Die in der Sitzung des Kreistages am 09.11.2009 gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Trägerversammlung der ARGE ME-aktiv werden ermächtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Trägerversammlung des Jobcenters ME-aktiv teilzunehmen.
2. Die als Beratungsgremium vorgeschaltete Meinungsbildungskonferenz wird in der bisherigen Zusammensetzung fortgeführt.

Hintergrund für diesen Beschluss war die entsprechende Zusage des Vorsitzenden der Geschäftsführung der Arbeitsagentur Düsseldorf in der Sitzung der Trägerversammlung am 27.09.2010, dass die politischen Vertreter des Kreises auch in der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter ME-aktiv weiterhin zu Gehör kommen sollen.

Diese - aus Sicht des kommunalen Trägers eindeutige Aussage - wurde zwischenzeitlich durch den Geschäftsführer der Arbeitsagentur Düsseldorf zunächst dahingehend interpretiert, dass dies nur für den Fall der dauerhaften Zusammenarbeit beider Träger in einer gemeinsamen Einrichtung gelten sollte und über die derzeit noch nicht entschieden sei. Nunmehr wird die Interpretation vertreten, diese Aussage sei im Vorfeld der Kreistagsentscheidung über einen Antrag auf Zulassung zur Option gemacht worden, um bei dem kommunalen Träger eine Entscheidung für die gemeinsame Einrichtung zu erreichen. Da der Kreistag sich aber für den Optionsantrag entschieden habe, sei die Bedingung nicht erfüllt und die Zusage mithin nicht mehr bedeutsam.

Hierüber wurde in der konstituierenden Sitzung der Trägerversammlung am 14.01.2011, zu der die Mitglieder der Meinungsbildungskonferenz nur ausnahmsweise durch die Arbeitsagentur zugelassen wurden, zwischen Vertretern der beiden Träger und den anwesenden Kreistagsvertretern kontrovers diskutiert, da dies nach Auffassung des kommunalen Trägers nicht der seinerzeit von der Arbeitsagentur gegebenen Zusage entspricht.

Der Arbeitsagentur ist vorgeschlagen worden, die Mitglieder der Meinungsbildungskonferenz als Sachverständige zu den Sitzungen der Trägerversammlung entsprechend § 4 Abs. 2 des Entwurfs der Geschäftsordnung TV zu laden. Die Vertreter der Arbeitsagenturen haben zugesagt, diesen Vorschlag zu prüfen.

Weitere Informationen über die Inhalte der Sitzungen der Meinungsbildungskonferenz am 13.01. und der Trägerversammlung am 14.01.2011 erfolgen im nichtöffentlichen Teil der Sozialausschuss-Sitzung.

Da hierzu noch keine Einigung erzielt werden konnte, ist der Geschäftsordnung der Trägerversammlung zunächst lediglich mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und Abs. 4 (beratende Teilnahme der MBK-Mitglieder als Sachverständige) zugestimmt wurde.

Über zugesagte Rückmeldungen der Arbeitsagentur hierzu wird mündlich berichtet.

Die Trägerversammlung hat einstimmig Herrn Jäger, Geschäftsführer der Arbeitsagentur Düsseldorf, zum Vorsitzenden und Herrn Kreisdirektor Richter zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Als Geschäftsführer wurde Herr Przybilla, als stellvertretender Geschäftsführer Herr Weinand bis 30.6.2011 bestellt.

Erfreulich ist, dass für die Kundinnen und Kunden der Wechsel von der ARGE ME-aktiv in das Jobcenter ME-aktiv reibungslos verlaufen ist.

Anlage

Anlage zum Eckpunktepapier - Unterschiede ARGE – gemeinsame Einrichtung